

Klienten-Info 11 – 12/2007

6. Ausgabe 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Vorsteuerabzugsberechtigte Kleinlastwagen und Kleinautobusse in Rechtsprechung und Verwaltung	1
2	Sozialrechtsänderungsgesetz 2007	2
3	Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der Bezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften und Auswirkungen auf die Ertragssteuern	4
4	Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel	4
5	Neuerungen ab 2008.....	8

1 Vorsteuerabzugsberechtigte Kleinlastwagen und Kleinautobusse in Rechtsprechung und Verwaltung

1.1 Rechtsprechung

Im VwGH-Erk vom 21.9.2006, 2003/15/0036 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Form eines Kastenwagens nicht alleine von seiner absoluten Länge, Breite und Höhe her bestimmbar sei. § 5 VO BGBl II 2002/193 fordere für die Anerkennung als Kleinbus lediglich die Beförderungsmöglichkeit für mehr als 6 Personen und ein kastenförmiges Äußeres.

1.2 Finanzverwaltung

Zu diesem Erkenntnis hat das BMF am 1. Februar 2007 wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der Einbeziehung von Mindestmaßen für die Prüfung der Kleinbuseigenschaft ist Österreich verpflichtet, auf die diesbezügliche Verwaltungspraxis zum 1. Jänner 1995 Bedacht zu nehmen (EuGH 8.1.2002, C-409/99). Die Argumentation des VwGH, dass nämlich bereits das Erfordernis der Beförderungsmöglichkeit für mehr als 6 Personen ohnedies technisch eine bestimmte Größe bedinge, weist das BMF zurück und fordert mit Nachdruck die Kastenwagenform. Andernfalls käme es seiner Ansicht nach zu einer Aushöhlung des Vorsteuerabzugsverbotes des § 12 Abs 2 Z 2b UStG. Es bestünde die Gefahr, dass anstelle "normaler" PKWs oder Kombis, Minivans eingesetzt würden.

Weiters hat das BMF am 11. Juli 2007 anlässlich der Mitteilung der EU-Kommission betreffend die einheitliche Anwendung der "Kombinierten Nomenklatur" (Änderung der Tarifposten 8703 für PKW und 8704 für LKW) hinsichtlich der Pick-up-Fahrzeuge (Pritschenwagen) eine diesbezügliche Anpassung vorgenommen. Pick-up-Fahrzeuge sind nur mehr dann als LKW in die Tarifpost 8704 einzureihen, wenn die Länge der Pritsche länger ist als 50 % der Länge des Radstandes des Fahrzeuges oder wenn es mehr als zwei Achsen hat. Zur Vermeidung von Härten wird folgende Übergangsregelung getroffen:

Modelle, die bereits am 31. März 2007 auf dem Markt waren und in der Liste des BMF als Pritschenwagen enthalten sind, gelten unverändert als LKW. Neu auf den Markt kommende Fahrzeuge, auch wenn es sich um Nachfolgemodelle handelt, sind nach der neuen Regelung zu beurteilen.

1.3 Steuerliche Auswirkungen

Fahrzeuge, die nach diesen Kriterien als LKW gelten, sind vorsteuerabzugsberechtigt, unterliegen nicht der Normverbrauchsabgabe und den ertragsteuerlichen Einschränkungen.

2 Sozialrechtsänderungsgesetz 2007

2.1 Meldevorschriften neu ab 1. Jänner 2008

Die Anmeldung von Dienstnehmern (auch von fallweise beschäftigten) kann entweder im elektronischen Wege, telefonisch oder mittels Telefax in folgenden Schritten erfolgen:

- **Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsantritt:** Dienstgeber-Kontonummer, Name des Arbeitnehmers samt Versicherungsnummer bzw Geburtsdatum sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme.
- **Vollständige Anmeldung:** Die noch fehlenden Daten müssen **innerhalb von 7 Tagen** ab Beginn der Pflichtversicherung (Beschäftigungsaufnahme) **nachgereicht** werden.
- **Abmeldung:** Diese muss binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung erfolgen.
- Sanktionen für Verstöße gegen die Meldevorschriften
 - **Verfolgungsverjährung:** Verdoppelung der Frist auf ein Jahr.
 - **Geldstrafe:** Bei wiederholten Verstößen maximal € 5.000,00 (bisher € 3.630,00). Im Falle mangelnder Strafwürdigkeit und bei erstmaliger Verletzung kann die Strafe auf € 365,00 herabgesetzt werden.
 - **Beitragszuschläge:** Bei Aufdeckung im Zuge einer Beitragsprüfung sind folgende pauschalierte Zuschläge vorgesehen: € 500,00 pro nicht rechtzeitig gemeldeter Person zusätzlich € 800,00 für den Prüfungseinsatz. Auch diese können in berücksichtigungswürdigen Fällen gemildert werden oder entfallen.

2.2 Beitragsbefreiungen bei Au-pair-Kräften

Sind die Voraussetzung für diese Tätigkeit gegeben, besteht Beitragsfreiheit für die volle freie Station samt Verpflegung, die vom Dienstgeber geleisteten Beiträge für eine private Krankenversicherung sowie die übernommenen Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen. Bleibt der Bruttolohn unter der Geringfügigkeitsgrenze (2007: € 341,16; 2008 voraussichtlich: € 349,01), was in der Regel der Fall sein wird, sind lediglich die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in der Höhe von 1,4 % des Entgeltes zu bezahlen.

Als **Au-pair-Kräfte** sind Personen **definiert**, die mindestens 18 und höchstens 28 Jahre alt und keine österreichischen Staatsbürger sind, in Österreich höchstens 12 Monate eine Beschäftigung im Haus-

halt einer Gastfamilie – in deren Hausgemeinschaft sie aufgenommen sind – ausüben und deren Kinder betreuen neben dem Bestreben der Vervollkommnung der Kenntnisse der deutschen Sprache und dem Kennenlernen der österreichischen Kultur. Die Aufnahme der Tätigkeit ist von der Gastfamilie 2 Wochen vor dem Beginn derselben dem **AMS** anzuzeigen, welches eine **Anzeigebestätigung** ausstellt.

2.3 Mitversicherung einer in Hausgemeinschaft lebenden Person

Eine nicht verwandte in Hausgemeinschaft lebende Person kann dann mitversichert sein, wenn sie mindestens 10 Monate unentgeltlich den Haushalt geführt hat. Dabei soll es auch bleiben, wenn sie infolge Krankheit etc nicht mehr in der Lage sein sollte die Haushaltsführung, Kindererziehung oder Pflege des Versicherten zu übernehmen.

2.3.1 Verbesserungen im Pensionsrecht

- **Frühpension für Langzeitversicherte (Hackler)**

Männer können mit 60 Jahren (540 Beitragsmonate), Frauen mit 55 Jahren (480 Beitragsmonate) abschlagsfrei in Pension gehen. Diese Regelung wäre Ende 2007 ausgelaufen. Sie wurde bis Ende 2010 verlängert und kann von Männern, die bis 31. Dezember 1950 sowie Frauen, die bis 31. Dezember 1955 geboren sind, in Anspruch genommen werden, was einer Verlängerung um ein halbes Jahr entspricht.

- **Schwerarbeitspension**

Für Langzeitversicherte mit Schwerarbeit gilt die Begünstigung, wenn sie die Hälfte der Beitragsmonate Schwerarbeit geleistet haben. Neu ist, dass der einmal erworbene Anspruch auch dann nicht mehr verloren geht, wenn die Frühpension nicht gleich bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung angetreten wird.

- **"Korridorpension" als Frühpension**

Diese können vorläufig nur Männer ab dem 62. Lebensjahr beziehen, weil Frauen ja noch bis 2024 schon ab 60 Jahren Alterspension beziehen können. Voraussetzung ist der Erwerb von mindestens 450 Versicherungsmonaten und keine pflichtversicherte Erwerbstätigkeit. Für jedes Jahr vor Erreichen des 65. Lebensjahres kommt es zu einem Abschlag von der Pension. Dieser Abschlag wurde halbiert und zwar von bisher 0,35 % auf 0,175 % pro Monat. Bereits zuerkannte Pensionen werden neu berechnet, ohne dass ein Antrag erforderlich ist.

- **Beitragsgrundlagenerhöhung für KindererzieherInnen, Präsenzdienler und Zivildienstleistende**

Die bisher starre Beitragsgrundlage von € 1.350,00 wird mit Wirkung ab 1. Jänner 2006 mit der Aufwertungszahl valorisiert und beträgt für 2006 € 1.390,50 und für 2007 € 1.423,60, wodurch es zu einer Pensionserhöhung kommt.

- **Freiwillige Pensionsversicherung für pflegende Angehörige**

Personen, die einen nahen Angehörigen quasi hauptberuflich pflegen, erhalten künftig nicht nur den fiktiven Dienstgeberanteil, sondern bei Pflegestufe 4 für maximal 48 Monate auch den halben fiktiven Dienstnehmeranteil und bei Pflegestufe 5 den vollen Dienstnehmeranteil an Sozialversicherungsbeiträgen vom Bund ersetzt.

- **Ausblick**

Offen sind derzeit die angestrebte **Pensionsberechnung** aus dem **Pensionskonto** und die Reform des Invaliditätsbegriffes für die **Erwerbsunfähigkeitspension**. Letztere wird auf Antrag vorläufig für 2 Jahre gewährt, wenn die Voraussetzungen (Krankheit, Behinderung, Berufsschutz etc) vorliegen und nach Ablauf dieser Zeit evaluiert. Hinsichtlich der **Berufsschutzbestimmung** ist

derzeit eine Reform in Arbeit, die eine **Harmonisierung** zum Ziel hat. Der Zugang zur Invaliditätspension soll für ungelernte Arbeiter, Bauern und Selbständige verbessert werden, da diese, im Unterschied zu Angestellten, Beamten und Facharbeitern, keinen Berufsschutz genießen. Betreffend die Verlängerung der Frühpension für Langzeitversicherte über den 31. Dezember 2010 hinaus ist zurzeit eine heftige Diskussion entbrannt.

3 Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der Bezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften und Auswirkungen auf die Ertragssteuern

3.1 Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich sind Gesellschafter-Geschäftsführer als selbständig und damit auch als Unternehmer anzusehen, wenn sie mehr als 50% beteiligt sind oder aufgrund gesellschaftsrechtlicher Sonderbestimmungen (Sperrminorität) nicht überstimmt werden können. Aus Gründen der Vereinfachung konnten diese bisher aber auch als Nichtunternehmer behandelt werden. Lauf BMF-Info vom 23. Juli 2007 ist diese Vereinfachung jedoch nur mehr dann möglich, wenn die Kapitalgesellschaft zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Kapitalgesellschaften (zB Banken, Versicherungen) muss daher das Gesellschafter-Geschäftsführergehalt der Umsatzsteuer unterworfen werden.

3.2 Einkommensteuer

Ertragssteuerlich stellen Entgelte für Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligung von mehr als 25% bei diesen **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** dar (kein Lohnsteuerabzug, keine begünstigte Besteuerung eines 13. und 14. Gehaltes). Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer kann das 6%ige Betriebsausgabenpauschale geltend gemacht werden. Die nicht abzugsfähige Umsatzsteuer stellt bei der **Kapitalgesellschaft** einen (zusätzlichen) **Kostenfaktor** dar!

3.3 Übergangsbestimmung

Zur Vermeidung von **Härtefällen** hat die Finanzverwaltung bis zur Anwendung der geänderten umsatzsteuerlichen Behandlung jedoch einen **Übergangszeitraum** bis zum **1. Jänner 2009** zugestanden. Gesellschafter-Geschäftsführer von nicht vorsteuerabzugsberechtigten Kapitalgesellschaften haben daher bis dahin noch die Möglichkeit, die Modalitäten ihrer Vergütungen anzupassen. Insbesondere ist dabei – falls ausreichend ausschüttungsfähige Gewinne vorhanden sind – an **Gewinnausschüttungen statt Geschäftsführerbezüge** zu denken, da Ausschüttungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Auf Ebene des Gesellschafters ist die Steuerschuld mit dem Abzug der 25%igen KESt abgegolten. Die **kombinierte Steuerbelastung** (KöSt bei der Gesellschaft und KESt-Abzug bei Ausschüttung) beträgt dann **43,75 %**. Positive Effekte können sich auch durch die Entlastung von **Lohnnebenkosten** ergeben (keine Kommunalsteuer, DB, DZ bei Ausschüttungen).

4 Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel

4.1 Für alle Steuerpflichtigen

4.1.1 Sonderausgaben (Zahlung vor Jahresende)

- **Beschränkt abzugsfähig**

"Topfsonderausgaben" (Personenversicherungen, junge Aktien, Wohnraumschaffung) unterliegen einer **Einschleifregelung** bei **Einkünften ab € 36.400,00 bis € 50.900,00** und bleiben darüber

hinaus unberücksichtigt. Ferner sind sie nur bis zu einem **Viertel des Höchstbetrages** von € 2.920,00 abzugsfähig (**maximal € 730,00**). Dieser erhöht sich um weitere € 2.920,00, wenn ein Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und um weitere € 1.460,00 ab 3 Kindern.

- **Ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig sind**

Der Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie Steuerberatungskosten, sofern sie nicht Betriebsausgaben sind. Auch pauschalierte Steuerpflichtige können Steuerberatungskosten als Sonderausgaben absetzen.

- **Höchstbetrag ohne Einschleifregel**

Kirchenbeiträge bis € 100,00 und bestimmte Zuwendungen für Forschung bis 10 % der Vorjahreseinkünfte.

4.1.2 Außergewöhnliche Belastungen

Damit der vom **Einkommen und Familienstand** abhängige Selbstbehalt (max 12 % des Einkommens) überstiegen wird, ist es sinnvoll, Zahlungen noch 2007 zu leisten. (zB Krankheitskosten, Einbau eines behindertengerechten Bades, Begräbniskosten bis € 3.000,00, wenn sie keine Deckung im Nachlass finden, bei höheren Kosten ist deren Zwangsläufigkeit nachzuweisen). Unterhaltsaufwendungen sind nur insoweit abzugsfähig, als sie beim Berechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen (zB Katastrophenschäden) entfällt der Selbstbehalt. Für studierende Kinder kann ein Pauschalbetrag von monatlich € 110,00 geltend gemacht werden, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

4.1.3 Spenden

An bestimmte Organisationen (Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen etc -> siehe Liste BMF) können Spenden in der Höhe von 10 % des Vorjahresgewinnes bzw der Einkünfte als Betriebsausgaben/Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden.

4.1.4 Zukunftsvorsorge – Bausparen: Prämien 2007

Die 2007 geförderte private Zukunftsvorsorge im prämiengünstigten Ausmaß von € 2.115,00 pro Jahr führt zu einer staatlichen Prämie von 9 %, das sind € 190,44.

Beim **Bausparen** gilt für 2007 eine staatliche Prämie von 3,5 % (ab 2008: 4 %) bis zu einem Einzahlungsbetrag von € 1.000,00.

4.2 Für Unternehmer

4.2.1 Steuerbegünstigte Gewinnbesteuerung

- **Halber Steuersatz für nicht entnommenen Gewinn gem § 11a EStG**

Die Begünstigung kann von bilanzierenden natürlichen Personen (**ab 2007 auch von Freiberuflern**) in Anspruch genommen werden. Der Gewinn kann bis zur Höhe des Eigenkapitalzuwachses, höchstens jedoch bis € 100.000,00 mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert werden.

- **Freibetrag für investierte Gewinne gem § 10 EStG**

Dieser kann **ab 2007** von natürlichen Personen geltend gemacht werden, die ihren Gewinn durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** ermitteln. Die Grenze liegt bei 10 % des Gewinnes, **maximal € 100.000,00**. Voraussetzung ist die Anschaffung oder Herstellung von begünstigten **abnutzbaren körperlichen Anlagegütern** (nicht aber Investitionen in Gebäude, PKW, geringwertige oder ge-

brauchte Wirtschaftsgüter) mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder von bestimmten **Wertpapieren**, die dem Anlagevermögen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden. Scheiden **körperliche Wirtschaftsgüter** vorzeitig aus, ist der geltend gemachte Freibetrag im Jahr des Ausscheidens gewinnerhöhend anzusetzen, wenn kein Ersatzwirtschaftsgut angeschafft wird. Scheiden **Wertpapiere** vorzeitig aus, ist ein Ersatz ab 2008 nur durch abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter möglich! Es sollten daher Wertpapiere angeschafft werden, die in den nächsten vier Jahren nicht getilgt werden.

4.2.2 Sonstige Maßnahmen

- **Vorgezogene Investitionen**

Bei Anschaffung und Inbetriebnahme noch vor Jahresende kann die Halbjahres-AfA abgesetzt werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 400,00) sind in voller Höhe absetzbar.

- **Forschungsfreibetrag/Forschungsprämie/Auftragsforschung**

Als Betriebsausgaben können 25 % vom Aufwand ("Frascati-Manual") bzw 35 % für erhöhten F&E-Aufwand für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen und 25 % für Auftragsforschung bis maximal **€ 100.000,00 pa** geltend gemacht werden – **seit 2007** gilt dies jedoch nur für Aufwendungen in Betriebstätten innerhalb des EWR. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Forschungsprämie in Höhe von 8 %.

- **GSVG-Befreiung**

Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter € 30.000,00, Einkünfte unter € 4.093,92) können eine Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung für 2007 bis **31. Dezember 2007 beantragen**. Sie ist möglich für Jungunternehmer (max 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), generell für Männer über 65 bzw Frauen über 60 und für Personen über 57 Jahre, wenn die erwähnten Einkommens- und Umsatzkriterien in den letzten fünf Jahren erfüllt waren.

- **Aufbewahrungspflichten**

Am 31. Dezember 2007 endet die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für **Geschäftsunterlagen des Jahres 2000**. Unterlagen, die für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind, sind weiterhin aufzubewahren. Unterlagen für Grundstücke bei Vorsteuerrückverrechnung sind **12 Jahre** lang aufzubewahren. Für Grundstücke, die nicht ausschließlich einem unternehmerischen Zweck dienen und für die beim nicht-unternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht auf **22 Jahre**. Unterlagen, die zur Beweisführung zB bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen, sollten jedenfalls aufbewahrt werden.

- **Einzelaufzeichnungspflichten durch zweimaliges Überschreiten der Umsatzgrenzen**

Unternehmer, die in den Jahren **2005** und **2006** die Umsatzgrenze von **€ 150.000,- überschritten** und bis jetzt eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) vorgenommen haben, sind **ab 1. Jänner 2008** zur Führung von Einzelaufzeichnungen für Bareinnahmen und -ausgänge verpflichtet. Rechtzeitige Vorbereitungen für die Umstellung auf das neue System sind bei Zutreffen dieser Kriterien daher erforderlich.

- **Rechnungsbestandteile/Faxrechnungen**

Eingangsrechnungen sind stets auf alle wesentlichen Rechnungsmerkmale hin zu prüfen. Die Übermittlung vorsteuerabzugsberechtigter Faxrechnungen wurde erneut bis **31. Dezember 2008** verlängert.

- **Verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafterentnahme**

Übersteigen die Entnahmen des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH die vereinbarten Bezüge und bestehen keine konkreten Vereinbarungen, die dem Fremdvergleich entsprechen, droht die KESt-Versteuerung als verdeckte Gewinnausschüttung. Vor Jahresende sollte daher der betreffende **Aufwandsposten** sowie das **Verrechnungskonto** diesbezüglich **überprüft** werden.

4.3 Für Arbeitgeber

- **Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen je Dienstnehmer/Jahr**

- Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeier) € 365,00
- Sachzuwendungen (zB Weihnachtsgeschenke, aber keine Autobahnvignette!) € 186,00
- Zukunftssicherung (zB Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis € 300,00
- Mitarbeiterbeteiligung € 1.460,00
- Ortsübliche Trinkgelder von dritter Seite, sofern deren Annahme nicht gesetzlich oder kollektivvertraglich untersagt ist.

- **Bildungsfreibetrag/Bildungsprämie**

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten Aus- und Fortbildungskosten kann ein Bildungsfreibetrag von 20 % der externen Bildungskosten (Kurs- und Seminargebühren, Skripten, nicht jedoch Kosten für Verpflegung und Unterbringung) geltend gemacht werden. Alternativ zum Bildungsfreibetrag kann die Bildungsprämie in Höhe von 6 % in Anspruch genommen werden.

- **Lehrlings-Förderungen**

€ 1.000,00 Lehrlingsausbildungsprämie stehen für jeden noch 2007 eingestellten Lehrling zu.

- **Steuerbegünstigung für Verbesserungsvorschläge und Dienstleistungen**

Prämien hierfür sind im Ausmaß eines um 15 % erhöhten Jahressechstels nur mit 6 % zu versteuern. (Keine trivialen Vorschläge, sondern Sonderleistungen!) **Neu** ist, dass diese Begünstigung rückwirkend **ab 2005** der **Arbeitnehmer** bei der **Antragsveranlagung** geltend machen kann (§ 124b Z 136 EStG).

4.4 Für Arbeitnehmer

- **Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherungen**

Für Beiträge, die im Jahr 2004 aufgrund einer Mehrfachversicherung über die Höchstbeitragsgrundlage (laufendes Entgelt monatlich € 3.450,00) hinaus geleistet wurden, ist ein **Antrag** auf Rückzahlung bis **31. Dezember 2007** möglich. Rückerstattete Beträge sind aber einkommensteuerpflichtig.

- **Werbungskosten noch vor dem 31. Dezember 2007 bezahlen**

Erhöhte Werbungskosten, die das Pauschale von € 132,00 pa übersteigen, können von Arbeitnehmern geltend gemacht werden. Darunter fallen ua berufsbedingte Fortbildungskosten, Familienheimfahrten, Kosten für doppelte Haushaltsführung. Entsprechende Nachweise (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) sind erforderlich.

- **Arbeitnehmerveranlagung 2002 sowie Antrag auf Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer**

Neben der **Pflichtveranlagung** (zB nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als € 730,00 pa) gibt es auch die **Antragsveranlagung** innerhalb von 5 Jahren. Am 31. Dezember 2007 läuft die Frist für das Jahr 2002 ab. Anträge können über FinanzOnline <https://finanzonline.bmf.gv.at/> gestellt werden.

5 Neuerungen ab 2008

5.1 Neues zur Einreichung der UVA ab Jänner 2008

Das BMF kündigt die Senkung der **Vorjahres-Umsatzgrenze** (2007) für die Einreichung der UVA von bisher € 100.000,00 auf **€ 30.000,00** an. Das wirkt sich auf die verpflichtende elektronische Übermittlung folgender **Abgabenerklärungen 2008** aus: **U1, U13, U30, E1, E6, K1** und **KommSt-Erklärung**. Das BMF beziffert die zusätzliche Belastung für die Unternehmen mit ca. € 2,6 Mio!

5.2 Verpflichtung zur doppelten Buchführung

Die umsatz- und tätigkeitsunabhängige Buchführungspflicht gilt wie bisher gem § 189 UGB für **Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH), **ab 2008** gilt dies auch für **GmbH & Co KG** (bei der keine natürliche Person unbeschränkt haftet) und führt bei Vorliegen von Einkünften aus Gewerbebetrieb zur **Gewinnermittlung nach § 5 EStG**, bei anderen betrieblichen Einkünften nach § 4 Abs 1 EStG. **Überstieg** der **Umsatz 2007 € 600.000,00** bei gewerbetreibenden **Einzelunternehmen/Personengesellschaften**, besteht **ab 2008 Buchführungspflicht nach § 5 EStG**, sofern nicht gem §124 b Z 134 EStG in der **Steuererklärung 2007** von der **Aufschuboption** (bis Ende 2009) Gebrauch gemacht wird.

5.3 Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Gem §§ 14 Abs 7 iVm 124 b Z 137 EStG besteht bei abweichendem Wirtschaftsjahr erstmals per **30. Juni 2008**, bei einem Kalenderjahr frühestens per **31. Dezember 2008** eine 50%ige Deckungspflicht.

5.4 Abfuhr von lohnabhängigen Abgaben (13. Lohnabrechnungslauf)

Werden Bezüge, die das laufende Jahr betreffen, im Folgejahr ausbezahlt, sieht das AbgabensicherungsG 2007 für die Abfuhr der lohnabhängigen Abgaben folgende Regelung vor: Erfolgt die Auszahlung bis zum **15. Februar**, kann die Lohnsteuer durch Aufrollung des vergangenen Lohnzahlungszeitraumes neu berechnet werden. Findet **keine Aufrollung** statt, sind diese **Bezüge** dem Lohnzahlungszeitraum **Dezember zuzurechnen** (§ 77 Abs 5 EStG). Werden Bezüge für das Vorjahr nach dem **15. Jänner bis 15. Februar** ausbezahlt, ist die **Lohnsteuer** bis zum **15. Februar für das Vorjahr abzuführen**, wobei § 67 Abs 8 lit c EStG nicht anzuwenden (§ 79 Abs. 2 EStG) und der Jahreslohnezettel zu berichtigen ist. Diese Abfuhrverpflichtung bezieht sich gleichermaßen auf den DB, DZ und KommSt.

5.5 Neuer Dienstreisebegriff ab 2008

Tagesgelder, die auf Grund von lohngestaltenden Vorschriften ausbezahlt werden, sind nur dann steuerfrei, wenn die in § 3 Abs 1 Z 16b EStG taxativ angeführten Reisetatbestände vorliegen. Die Kilometergrenze beträgt 30.000 pa. Steuerfrei sind **Kilometergelder** daher **nur mehr bis € 11.400,00 pa** ($30.000 * 0,38$).

5.6 Restriktive Meldebestimmung

Dienstnehmer sind bereits **vor Arbeitsantritt** anzumelden und **innerhalb von 7 Tagen** nach Ende der Pflichtversicherung **abzumelden**.

5.7 Maßnahmen zur Arbeitsplatzförderung

- **Arbeitszeitflexibilisierung**

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen: Verlängerung der täglichen Arbeitszeit, Zulassung von 12 Stunden-Schichten, Vereinfachungen bei Gleitzeit, 4 Tage-Woche, Einarbeiten und Abbau von

Zeitguthaben. Teilzeitbeschäftigte, die Mehrarbeit leisten, haben Anspruch auf einen Mehrarbeitszuschlag von 25 %, der aber in bestimmten Fällen nicht zusteht.

- **Bonus für Beschäftigung von Behinderten**

Für die Zeit vom 1. November 2007 bis 31. Juli 2008 wird ein Bonus von **€ 600,00/Monat** zusätzlich zur Integrationsbeihilfe ausbezahlt. Diese Förderung gibt es auch für Lehrlinge und Behinderte, die sich selbständig machen.

- **Lohnzuschuss vom AMS für Arbeitslose**

Sie erhalten ein "Scheckheft" für die Arbeitssuche. Dem Dienstgeber wird für maximal 2 Jahre ein Zuschuss bis zu 2/3 des Bruttobezuges/Monat (Untergrenze € 1.000,00) ausbezahlt.

5.8 Selbständigenvorsorge (Abfertigung Neu)

Sie wird **verpflichtend** für **Gewerbetreibende** und **Neue Selbständige**, die KV-pflichtversichert sind und **freiwillig** für **Freiberufler** und **Bauern**. Der Beitrag an die MVK beträgt 1,53 % (der KV-Beitrag sinkt von 9,1 % auf 7,65 %), sodass die Beitragserhöhung sich auf 0,08 % beschränkt und ist eine Betriebsausgabe. Für aktive Freiberufler besteht eine Optionsfrist bis 30. Juni 2008, Berufsanfänger müssen sich binnen 6 Monaten nach Tätigkeitsbeginn entscheiden.

5.9 Ausweitung der Arbeitslosenversicherung

Freie Dienstnehmer sind ab 2008 **beitragspflichtig** und werden auch in die **Insolvenzgeldversicherung** mit einbezogen. Für Selbständige ist die Einbeziehung erst ab 2009 vorgesehen.

Frohe Weihnachten!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen sowie allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2008.